

RICHTLINIE
des Landes Vorarlberg
über die Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von PCR-Tests
von 24-Stunden-Betreuungskräften

Zur Sicherstellung der häuslichen Betreuung im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung während der Dauer der COVID-19 Pandemie werden im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen die Kosten für die Durchführung eines PCR-Tests von 24-Stunden-Betreuungskräften im Rahmen der Einreise nach Österreich rückerstattet.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1. Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes in Vorarlberg.

1.2. Entstandene Kosten für die PCR-Testung der 24-Stunden-Betreuungskraft im Rahmen der Einreise nach Österreich, sofern diese nicht schon von dritter Seite ersetzt worden sind.

2. Charakter und Höhe der Rückerstattung

2.1. Die Rückerstattung ist aufgrund eines schriftlichen Antrags im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu gewähren. Auf die Gewährung der Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. Pro Betreuungskraft können im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 pro Monat die Kosten für jeweils eine PCR-Testung rückerstattet werden. Der Deckelungsbetrag beträgt für im Inland bis zum 30.09.2020 erfolgte Testungen bis zu Euro 85,00 und für im Ausland bis zum 31.10.2020 erfolgte Testungen bis zu Euro 60,00. Inlandstestungen werden ab dem 01.10.2020 mittels Gutscheincodes ermöglicht.

3. Abwicklung

3.1. Antragsberechtigt sind 24-Stunden-Betreuerinnen und –Betreuer selbst oder die betreuten Personen bzw. ihre Angehörigen oder ihre gesetzlichen Vertretungen.

3.2. Der Antrag ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa – Soziales und Integration bis spätestens 31.10.2020 einzubringen. Für den Erstantrag ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Für die Rückerstattung von weiteren Zahlungen genügt die Übermittlung der jeweiligen Rechnung samt Zahlungsbestätigung und allfälliger Übersetzung. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) eine Legitimation des Bankkontos oder eine Bankbestätigung;
- b) eine Kopie der Rechnung der PCR-Testkosten und Zahlungsbestätigung;
- c) allenfalls die Anzeige der Vertretungsbefugnis.

3.3. Die Ausbezahlung der Rückerstattung erfolgt auf das mit dem Antrag bekanntgegebene inländische Bankkonto. Der Nachweis der Legitimation des Bankkontos kann durch Vorlage einer Kopie der Vorder- und unterschriebenen Rückseite einer Bankomatkarte erfolgen.

3.4. Mit der Überweisung auf das angegebene Konto ist der Antrag erledigt, eine gesonderte schriftliche Erledigung ist nicht vorgesehen.

4. Rückforderung der Rückerstattung

Die Rückerstattung kann, unabhängig von einer strafgerichtlichen Verfolgung, zurückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2020.